



5.5

Scheidung und Wiederverheiratung

Hilfestellung zum Thema

Dieses Manual wurde von der FEG Schweiz erarbeitet und uns als befreundetem Gemeindeverband zur Verfügung gestellt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitende Gedanken	4
2.	Die Ehe – eine Schöpfungsordnung	4
3.	Die biblische Lehre über die Scheidung	8
3.1	Der Scheidungsgrund nach 5. Mose 24,1–4	8
3.2	Der Scheidungsgrund im NT	9
4.	Das Problem der Wiederverheiratung	11
4.1	Grundsätzliche Aussagen über die Wiederverheiratung	11
4.1.1	Exegetische Studie zu Matth 5,32	12
4.1.2	Exegetische Studie zu Luk 16,17f	14
4.1.3	Exegetische Studie zu 1. Kor 7,15	14
4.2	Ist Wiederverheiratung in jedem Fall Sünde?	16
4.2.1	Nach einer „gerechtfertigten“ Scheidung	16
4.2.2	Wenn man Vergebung erlangt hat	17
4.2.3	Eine Variante der Bundestheologie	18
4.2.4	Ethische Konsequenzen	20
4.3	Zusammenfassung	20
4.4	Konsequenzen für die Seelsorge	21
5.	Position 1 und Position 2 – zwei unversöhnliche Standpunkte?	22
5.1	Vorbemerkung	22
5.2	Alles Erkennen ist und bleibt Stückwerk	23
5.3	Gegenseitiges Verstehen fördert das Gemeindeleben	23
5.4	In Liebe begegnen	23
6.	Das Konkubinat im Zusammenhang mit Scheidung und Wiederverheiratung	24
6.1	Vorbemerkungen	24
6.1.1	1. Mose 2,24	24
6.1.2	2. Mose 20	25
6.1.3	Johannes 4,18ff	25
6.1.4	1. Timotheus 3,2	25
6.2	Spannungsfeld	26
6.3	Eine Person wird gläubig	26

6.4	Der ungläubige Partner entscheidet sich für eine Trauung	27
6.5	Beide Partner werden gläubig	28
7.	Anhang	29
7.1	Literaturverzeichnis	29

1. Einleitende Gedanken

Auch in der christlichen Gemeinde macht sich im Blick auf die Ehe mehr und mehr Verunsicherung breit. Diese Unsicherheit ist eine Folge der Tatsache, daß die Gemeinde Jesu von den Strömungen ihrer Zeit beeinflußt wird. Aber Christen wissen sich in ihrer Bindung an Jesus Christus dem Willen Gottes verpflichtet, wie er in der Heiligen Schrift offenbart ist. Wir fragen zunächst, was die Bibel über die Ehe aussagt. Was sagt sie weiter zu Fragen der Scheidung und Wiederverheiratung?

2. Die Ehe – eine Schöpfungsordnung

1. Gott schuf den Menschen als Mann und Frau (1. Mose 1,27). Dabei ist der Mensch, d.h. Mann und Frau, auf Ergänzung hin angelegt: „Gott der Herr sprach: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei“ (1. Mose 2,18). Zur Gestaltung dieser Gemeinschaft setzte Gott die **Ehe** ein.
2. Ehe ist nicht ein Einfall des Menschen. Ehe ist auch nicht eine Erfindung der Gesellschaft, sondern Ehe ist ein **Geschenk des Schöpfers** an seine Geschöpfe. Gott hat die Ehe entworfen. Bevor es die Gesellschaft gab, hat Gott die Ehe erdacht. Nicht die Ehe ist ein Produkt der Gesellschaft, sondern umgekehrt, die Gesellschaft ist ein Produkt der Ehe, die Frucht der göttlichen Gedanken um Ehe und Familie.¹
3. Gottes **Einsetzung und Ordnung der Ehe** finden wir in 1. Mose 2,24: „*Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seiner Frau anhängen, und sie werden sein ein Fleisch.*“ Auch Jesus betont in Matth 19,4–6 die Wichtigkeit und Gültigkeit dieser biblischen Aussage. Da die Ehe **Schöpfungsordnung** ist, ist sie Ordnung für Christen wie Nichtchristen. Diese Ordnung ist Gott so wichtig, daß er sie ausdrücklich **schützt**: „*Du sollst nicht ehebrechen. Du sollst nicht begehren ... deines Nächsten Frau*“ (2. Mose 20,14.17). Die göttliche Ordnung der Ehe wird erst mit dem Vergehen dieser Welt **aufgehoben** (Matth 22,23–30).
4. Festzuhalten ist, daß Ehe ohne das Wort und die Hilfe Gottes, ohne die Bindung an unseren Schöpfer, für uns Menschen letztlich eine **Überforderung** ist, denn zu sehr hat die Sünde die Schöpfung, den Menschen, die Beziehungen von Mann und Frau und damit auch die Ehe geschädigt (1. Mose 3). Aber Gott will durch seine Gebote und Weisungen die Schöpfung, einschließlich Ehe, **bewahren**.

¹ Nach V. + G. Scheunemann, *Ein Leben lang Glück und Geborgenheit*, Stuttgart 1982, S. 14.

Dazu ist es möglich und notwendig, sich aufgrund von Tod und Auferstehung Jesu neu zu Gott hinzuwenden (Joh 1,12; 14,6), Vergebung (1. Joh 1,9), neues Leben und Erneuerung verschiedener Lebensbereiche (auch der Ehe) zu erfahren (2. Kor 5,17) durch Jesus Christus. Damit hat die **christliche** Ehe **besondere** Chancen und Verheißungen. Denn Christen erfahren die Herrschaft Jesu und das Wirken des Heiligen Geistes in ihrem Leben, und sie können die hilfreichen Aussagen der Bibel über die Ehe (2. Mose 20,14.17; 1. Kor 7; Eph 5,22–33; Kol 3,18.19; 1. Thess 4,3–5; 1. Petr 3,7; Hebr 13,4 u.a.m.) in ihrem Leben umsetzen.

Ja, die christliche Ehe erfährt eine besondere Wertschätzung, da Gott sie als **Abbild Seines Verhältnisses zu Seinem Volk** beschreibt (Hes 16; 1. Kor 6,16.17; Eph 5,22–33). Deshalb gilt **innerhalb der Gemeinde Jesu**, daß eine Eheschließung nur „*in dem Herrn geschehe(n)*“ soll (1. Kor 7,39).

Gehorsam gegenüber den biblischen Aussagen über die Ehe (wie über Scheidung und Wiederverheiratung) bedeutet in jedem Fall Segen.

5. Die Ehe ist die lebenslange, **unauflöslliche** Gemeinschaft eines Mannes und einer Frau. Dies verdeutlicht Jesus in der Diskussion mit den Pharisäern (Matth 19,1–12; Mk 10,1–12). Damit ist auch die **Scheidung unstatthaft**, „*denn was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden*“ (Matth 19,6).

Als Begründung für diese Aussage führt Jesus 1. Mose 2,24 an. Damit stellt Jesus den pharisäischen und gesellschaftlichen Verzerrungen der Ehe den Maßstab Gottes (wie er grundsätzlich, „*von Anbeginn*“ [Matth 19,8], immer bestand und gemeint war) entgegen. Mittels dreier Aussagen wird die Eheschließung von Mann und Frau charakterisiert:

„**Verlassen**“ betont das Zurückstellen von und Heraustreten aus bisherigen verwandtschaftlichen, familiären und Eltern-Kind-Beziehungen – zugunsten des Eintritts in die ganz neue und andere Gemeinschaftsform der Ehe. Voraussetzung ist eine innere Selbständigkeit des jungen Menschen, damit er seine Eltern verlassen kann. Sonst bleibt er innerlich von seinen Eltern abhängig und kann sich nicht wirklich seinem Partner hingeben. Die Eltern müssen bereit sein, ihre(n) Tochter/Sohn loszulassen.

Mit „**Anhangen**“ wird insbesondere die persönliche, seelische und geistige Einheit von Mann und Frau in der Ehe beschrieben (vgl. Pred 4,9–12). „Anhangen“, das ist wörtlich ein „Aneinanderkleben“ in einer Weise, daß beide nicht voneinander getrennt werden können, ohne daß beide Schaden nehmen.

„**Ein Fleisch werden**“ führt diesen Gedanken noch fort und bezieht ihn auf den geschlechtlichen Bereich als höchstem Ausdruck der Einheit in der Ehe. Und um Einheit in der **Zweiheit** geht es bei der Ehe. Für die Ehe gilt: „*So sind*

*sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch*², eine ganz neuartige **Einheit!** Paulus beschreibt das als ein „Gebunden-Sein“ (1. Kor 7,39) – so sehr sind Mann und Frau in der Ehe Teil voneinander geworden (vgl. 1. Kor 7,4).

6. **Monogamie (Einehe)** ist von vornherein Gottes Plan. Von **Polygamie** lesen wir in der Bibel zum ersten Mal im Zusammenhang mit Lamech (1. Mose 4,19). Im AT wird die Polygamie nirgends ausdrücklich und direkt verboten, sie wird aber auch nicht sanktioniert.³ In gewisser Weise ließ Gott die Polygamie im AT in der Schwebe. Entscheidend für die **Monogamie** sind die Aussagen des Neuen Testaments, das eindeutig auf der Monogamie beharrt (Matth 19,4–6; Hebr 13,4).

Ursachen für Polygamie sind im AT der Wunsch nach männlichen Nachkommen, Bündnisse mit ausländischen Mächten, Diplomatie und sexuelle Haltlosigkeit. Immer wieder wird im AT deutlich, daß die Polygamie Unannehmlichkeiten, Kummer und Not bereitet und in schuldhaftes Verhalten führt, wie z.B. bei Abraham (1. Mose 21), Gideon (Richter 8,29 – 9,57), David (2. Sam 16,22), Salomo (1. Kö 11,1–8), Rehabeam (2. Chr 11,21). Ja, Gott warnt sogar vor den negativen Folgen der Polygamie (5. Mose 17,17). Zum Beispiel können familiäre Eifersüchteleien entstehen (1. Sam 1,6).

„Die monogame Ehe ist der notwendige Schonraum der Sexualität, nicht ihr Gefängnis, weil sie eben von Natur aus auf Ausschließlichkeit, auf Letztverbindlichkeit aus ist.“⁴

7. Ehe ist ein **Wunderwerk Gottes**. Deshalb lautet das Verbot Jesu: *„Was nun Gott zusammengefügt (wörtlich: zusammengejocht) hat, das soll der Mensch nicht scheiden“* (Matth 19,6). Jesu Lehre ist eindeutig. „Der Ehebund ist mehr als ein Vertrag zwischen zwei Menschen; es handelt sich vielmehr um ein von Gott auferlegtes Joch. Dieses Joch legt Gott einem Ehepaar nicht auf, indem er gleichsam eine mystische Einheit schafft, sondern indem er in seinem Wort seine Absicht erklärt. (Die) Zerrüttung einer Ehe [...] (darf) nicht als Grund zur Auflösung der Ehe betrachtet werden. Denn die Grundlagen des Bundes sind nicht wechselnde menschliche Gefühle („Ich liebe dich, ich liebe dich nicht“), sondern der Wille und das Wort Gottes („Die zwei werden sein ein Fleisch“).“⁵ Auch Paulus verneint die Scheidung grundsätzlich (1. Kor 7,10.11).
8. **Wann beginnt die Ehe?** Was macht die Ehe zur Ehe? Zur Konstituierung einer Ehe kommt es durch **zwei Elemente**: Ein **öffentlich-rechtliches Element** und ein **seelisch-leiblich-geschlechtliches Element**. Dabei ist diese Reihenfolge wichtig!⁶ Geschlechtliche Vereinigung **allein** ist zwar ein „Ein-

² Matth 19,6; 1. Kor 6,16.

³ Vgl. G.F. Oehler, *Theologie des Alten Testaments*, Tübingen 1873, S. 223.

⁴ H.G. Pöhlmann, *Ehe und Familie im Strukturwandel unserer Zeit, in Ehe und Familie heute*, Hrsg. J. Cochlovius, Gießen 1986, S. 51.

⁵ J. Stott, *Christsein in den Brennpunkten unserer Zeit*, Bd. 4, Marburg 1988, S. 52.

⁶ Vergleiche auch Matth 19,5.

Fleisch-Werden“ (1. Kor 6,16), aber noch längst keine Ehe. Dazu fehlen die wesentlichen Elemente des „Anhangens“ (persönlicher Aspekt) und des „Verlassens“ (öffentlich-rechtlicher Aspekt). Im Blick auf die Gesellschaft erlangt eine Ehe erst dann ihre Gültigkeit, wenn sie öffentlich-rechtlich geschlossen wurde.

Das läßt sich auch durch die Bibel hindurch verfolgen! Die **Form** der öffentlich-rechtlichen Bekanntmachung und Absicherung der Ehe hat schon im Laufe biblischer Zeitepochen **variiert** und fällt auch bis heute je nach Kulturkreis unterschiedlich aus. Aber immer geht es um eine Art öffentlicher Mitteilung, aus der hervorgeht, daß eine neue Mann-Frau-Einheit entstanden ist.

In der Frühzeit des AT geschah das beispielsweise durch Vereinbarungen („Ehevertrag“) zwischen den Eltern der Braut und des Bräutigams (1. Mose 29,12–19; 34,11.12). Isaak und Rebekka galten in *ihrer* Zeit von dem Moment an als **verheiratet** (d.h. mit allen öffentlich-rechtlichen Folgen), da sie gemeinsam in ihr Zelt gingen (1. Mose 24). Später (auch zur Zeit des NT) bestand die öffentlich-rechtliche Bekanntmachung der Ehe in ausgedehnten Hochzeits-Feierlichkeiten (Ri 14,10; Joh 2,1.2; Matth 25,6.10). Einige Monate vorher war anlässlich der Verlobung der gesetzliche Ehevertrag geschlossen worden. Die Ehe galt als vollzogen, nachdem das Paar eine gemeinsame Wohnung bezog und den ersten Geschlechtsverkehr hatte (Unterschied von Verlobung und Heimholen in 5. Mose 20,7). Das sehen wir auch an Joseph und Maria (Matth 1,18–25).

Es wird deutlich: Sexuelle Beziehungen werden **erst** aufgenommen, **wenn** die Ehe öffentlich-rechtlich (in welcher Form auch immer) geschlossen ist. **In unserem Kulturkreis** wird diesem öffentlich-rechtlichen Aspekt durch die **standesamtliche Heirat** Rechnung getragen. Also nicht die Liebe allein begründet die Ehe! „Romantische Konzeptionen verachten die Rechtsform oder Öffentlichkeit des Ehekonsensus und vergessen dabei die Tatsache, daß der Mensch Sünder ist und daß wir in einer gefallenen Welt leben. Gewiß, die Rechtsform der Ehe kann Liebe nicht garantieren, aber schützen.“⁷ Die öffentlich-rechtliche Bekanntmachung der Ehe dient dem Schutz der Ehepartner, der zukünftigen Kinder, der Gesellschaft.

„Die **Trauung in der Gemeinde** Jesu Christi ist auf Seiten des Brautpaares ein Versprechen vor Gott und Menschen über die **Qualität** ihrer Ehe und auf Seiten der Gemeinde eine Fürbitte- und Segenshandlung.“⁸ Mit „Qualität“ ist gemeint: Für eine Ehe zwischen **Christen** gelten nicht nur die schöpfungsordnungsmäßigen Aussagen der Bibel. **Vor allem** nehmen **Christen** gerade

⁷ H.G. Pöhlmann, a.a.O., S. 50.

⁸ G. Hörster, *Zum Eheverständnis in der Gemeinde Jesu Christi heute in Gottes Ja und Gottes Nein*, Witten 1978, S. 45.

auch die neutestamentlichen Verheißungen und Anweisungen für ihre Ehe ernst (vgl. Luk 18,29; 1. Kor 7,5,29; Eph 5,22–33; 1. Petr 3,7)!

9. **Was ist der Auftrag der Ehe?** Hier können wir drei Punkte unterscheiden: **a)** Durch **Zeugung und Erziehung von Nachkommen** wird der Fortbestand der Menschheit gesichert. Gott gab die Anweisung: „*Seid fruchtbar und vermehrt euch und füllt die Erde*“ (1. Mose 1,28). **b)** In der Ehe ist auch der Raum dafür gegeben, daß Mann und Frau sich **miteinander an ihrer Sexualität erfreuen** (1. Mose 24,67; 1. Kor 7,3–6). **c)** Die Ehe als Lebensgemeinschaft und Einheit von Mann und Frau weist über sich hinaus auf die Gemeinschaft mit Gott und Christus, d.h. sie ist **Bild für das Verhältnis des Herrn zu seinem Volk** (Jes 50,1; Jer 2,1ff; Hos 1–3; Eph 5,22–33).

3. Die biblische Lehre über die Scheidung

3.1 Der Scheidungsgrund nach 5. Mose 24,1–4

Gott sagte durch den Propheten Maleachi: „... *Ich hasse Scheidung*“ (2,16a). Dennoch machte Mose dem Volk Israel ein Zugeständnis und gewährte dem Mann, aufgrund von „etwas Anstößigem“ (*erwath dabar*) seine Frau zu entlassen (V.1). Die Herzenshärte des Volkes war der Grund für diese Konzession (Matth 19,8), denn Scheidungen hatten bereits damals stattgefunden (vgl. 3. Mose 21,7–11; 22,13ff; 4. Mose 30,9f).⁹

Der Grund für die Scheidung bzw. Entlassung der Frau aus der Ehe durch ihren Mann ist kaum zu eruieren. Mose muß vorausgesetzt haben, daß das Volk Israel zu seiner Zeit wußte, was unter *erwath dabar* zu verstehen ist¹⁰. Ein Zeitgenosse Jesu, der jüdische Gelehrte namens Hillel (etwa 20 v.Chr. bis 15 n.Chr.), lehrte: Der Ehemann könne die Scheidung aus jedem beliebigen Grund einleiten. Schammai nannte den Ehebruch als die einzige Ursache für die Scheidung.¹¹ Beide Gelehrten interpretierten den Text von 5. Mose 24,1–4 offensichtlich falsch. Mose konnte keineswegs „irgendeinen beliebigen Grund“ noch den „Ehebruch“ als Scheidungsursache gemeint haben. Ehebruch muß schon darum ausgeschlossen werden, weil er zumeist der Todesstrafe unterlag (3. Mose 20,10ff; 5. Mose 22,22–25). *Erwath dabar* kann auch mit „etwas Schändliches“ oder „schändliche Sache“ übersetzt werden und könnte die öffentliche Bloßstellung des Ehepartners gemeint haben, wie der Theologe A. Isaksson vermutet.¹² Der Babylonische

⁹ D. Schneiders Folgerung: „Gott schließt [...] einen Kompromiß mit der Bosheit“ ist sehr fragwürdig. Das fünfte Buch Mose, Wuppertal 1982, S. 227.

¹⁰ Vgl. K. Jewett, *Man as Male and Female*, Grand Rapids 1975, S. 137.

¹¹ Mischnatraktat Gittin 9, 10.

¹² A. Isaksson, *Marriage and Ministry in the New Temple*, Lund 1965, S. 80ff.

Talmud nennt im Prinzip zwei Scheidungsgründe, nämlich Verstöße gegen mosaische und jüdische Bräuche.¹³

Der hebräische Begriff „*erwath*“ erhält in Jes 22,4 und 1. Sam 20,30 inhaltlich den Sinn von „Schande“ und in 5. Mose 23,15 „die Blöße einer Sache“. Man kommt nicht umhin, an ein Verhalten der Frau zu denken, das ihre Ehe in Mißkredit zog.¹⁴

Die mosaische Konzession der Scheidung ist eine Notverordnung. Der entlassenen Frau wurde eine Scheidungsurkunde ausgehändigt, die ihr wie ein Schutzbrief diente. Dieter Schneider folgert richtig: Durch die Scheidung ist die Frau „keine käufliche Dirne geworden, noch begeht sie oder ein anderer Mann Ehebruch, wenn nun eine neue Ehe geschlossen wird“.¹⁵ Auf diese Weise wurde die Position der Frau in der Gesellschaft gestärkt und ihre Würde hervorgehoben. Denn sie durfte einen neuen Eheversuch starten, genau wie ihr ehemaliger Mann, der sie auf die Straße gesetzt hatte. Die Scheidung zog im AT beinahe zwangsläufig die Wiederverheiratung nach sich.¹⁶ Der Frau waren weitere Ehen erlaubt. Nur eines wurde prinzipiell untersagt: Der erste Mann durfte sie nicht noch einmal zur Frau nehmen, denn sie habe sich durch die Wiederverheiratung „unrein gemacht“ (5. Mose 24,4). In dieser Anordnung lag die Betonung auf der Würde der ersten Ehe. Denn Ehescheidung sowohl im menschlichen als im religiösen Bereich ist Untreue gegen Gott und bleibt nicht ohne Folgen. D. Schneider vermutet hinter dieser Vorschrift einen versteckten Vorwurf gegen den Mann: Er habe von der Unauflöslichkeit der Ehe gewußt und sich dennoch über die göttliche Verordnung hinweggesetzt. Dafür müsse er büßen.¹⁷

3.2 Der Scheidungsgrund im NT

Jesus erklärt die Ehe für unauflöslich. „*Was nun Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht scheiden*“ (Matth 19,6; vgl. Mk 10,9) ist Befehl. Aus dieser Anordnung geht hervor, daß die Ehe eine von Gott geschaffene Einrichtung ist, die nicht aufgelöst werden darf (vgl. 1. Mose 1,27; 2,23–24). Auf die völlig verständliche Frage der Pharisäer hin, warum das mosaische Gesetz (5. Mose 24,1–4) die Scheidung erlaubt habe, reagiert Jesus mit den Worten: „*Mose hat wegen eurer Herzenshärte euch gestattet, eure Frauen zu entlassen; von Anfang aber ist es nicht so gewesen*“ (Matth 19,8). Damit hat Jesus den ursprünglichen Schöpfungswillen wieder in Kraft und die mosaische Konzession außer Kraft gesetzt.¹⁸ Der Mann darf seine Frau nicht „*aus jeder (beliebigen) Ursache entlassen*“ (19,3), ohne des Ehebruchs bezichtigt zu werden (Matth 5,32; 19,9; Mk 10,11; Luk

¹³ *Der babylonische Talmud*, Hrsg. R. Mayer, München 4. Auflage, 1963, S. 495.

¹⁴ Vgl. J.D.M. Derrett, *Law in the New Testament*, London 1970, S. 363f.

¹⁵ D. Schneider, a.a.O. S. 228.

¹⁶ Vgl. H. Small, *The Right to Remarry*, Old Tappan, N.J. 1977, S. 42ff.

¹⁷ D. Schneider, a.a.O. S. 228.

¹⁸ Vgl. D. Atkinson, *To Have & To Hold*, Grand Rapids 1979, S. 77f.

16,18). Im Laufe der jüdischen Geschichte aber ergaben sich gesellschaftliche Akzentverschiebungen in bezug auf das Scheidungsrecht für Frauen: Letztlich durften auch die Frauen die Initiative ergreifen und sich von ihren Männern scheiden lassen, wie uns das die Elephantine-Urkunden aus dem 5. Jh. v.Chr. und Josephus verraten.¹⁹ Darum sagte Jesus auch über die Frauen: „... und wenn sie ihren Mann entläßt und einen anderen heiratet, begeht sie Ehebruch“ (Mk 10,12). Aus der Lehre Jesu geht deutlich hervor: Auf welche Initiative hin auch immer die Scheidung eingeleitet wird, diese oder dieser zerstört die Ehe.

Jesus hat aber eine Ausnahme – und wiederum als Notverordnung – geltend gemacht, die das Recht zur Scheidung gewährt, nämlich „aufgrund von Hurerei“ (Matth 5,32) oder „wegen Hurerei“ (19,9). Beide Ausdrücke sind inhaltlich identisch. Der griechische Begriff *porneia* wird in der Bibel für sexuelle Freizügigkeit verwendet:

1. Eine Frau, die sich mit einem fremden Mann einläßt und Geschlechtsverkehr hat, begeht *porneia*, d.h. Unzucht oder Hurerei (Hos 3,3; Jer 3,6.8; Hes 23,19; Ps 106,39).
2. Die gelegentliche oder gewerbsmäßige Unzucht einer Dirne wird auch mit *porneia* gleichgesetzt (3. Mose 21,7; vgl. Jes 2,1; Ri 11,1; 16,1; 1. Kön 3,16 u.a.).
3. Eine Verlobte ist auch eine *porne*, wenn sie rechtlich einem Mann angehört, aber von ihm treulos abschweift (1. Mose 38,24; vgl. Hos 1,2; Hes 16,2).
4. Ein Mann, der seinen eigenen Leib der Dirne hingibt, bildet eine psychosomatische Einheit mit ihr (vgl. 1. Kor. 6,16) und begeht folglich *porneia*.

Summa summarum: Außerehelicher Geschlechtsverkehr, mit wem das auch sei, ist *porneia* schlechthin und bildet – nach allen gescheiterten Versöhnungsversuchen und ergebnislosen Aufrufen zur Bußbereitschaft des in Sünde verharrenden Ehepartners – den Grund oder die Ursache zur Scheidung.

Nach Paulus bindet das Eherecht die verheiratete Frau an ihren Mann, solange er lebt (Rö 7,2f; vgl. Matth 19,6; 1. Kor 7,39). Der Tod des Partners löst die Ehe auf, und die Frau steht nicht mehr unter dem Gebot und darf sich wieder verheiraten. Scheidung und Wiederverheiratung muß zur Zeit des Apostels Paulus unter den Nationen gang und gäbe gewesen sein. Der Kirchenvater Hieronymus (340/50–420 n.Chr.) berichtet von einer Frau, die an den 23. Mann verheiratet und sie seine 21. Frau war.²⁰ Wie die Urgemeinde mit diesem Problem fertig wurde, läßt sich nicht eindeutig eruieren. Paulus hat aber in 1. Kor 7,11 eine geschiedene Frau im Auge. Ihr Mann muß noch nicht wieder verheiratet gewesen

¹⁹ Vgl. E. Bammel, *Markus 10,11f und das jüdische Eherecht*, in: Zeitschrift für die neutestamentliche Wissenschaft und die Kunde älterer Kirche (Gießen, Berlin), Nr. 61/1970, S. 95ff, Josephus, *Jewish Antiquities*. Übersetzt und herausgegeben von Ralph Marcus und Allen Winkgren, London 1963, Bd. 5, Buch 15, VII.10.

²⁰ Vgl. Gottschick, Ehe, christliche in: *Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche*, Hrsg. D.A. Hauck, Leipzig 1898, Bd. 5, S. 186.

sein, denn ihr bot sich die Gelegenheit zur Versöhnung an. Wäre ihr Mann wieder verheiratet, dann beginge er Ehebruch und hätte seine erste Frau der Eheverpflichtung entbunden.

Dies scheint nicht der Fall zu sein, und Paulus bietet ihr zwei Möglichkeiten an:

1. „*sie bleibe unverheiratet*“ oder
2. sie „*versöhne sich mit dem Mann*“ (1. Kor 7,11).

Anschließend spricht Paulus das Problem der gläubigen Männer und Frauen an, das sich durch ihre Ehen mit ungläubigen Partnern ergeben hat (1. Kor 7,12–16). Diese Ehen waren geschlossen worden, als keiner von den beiden zum Glauben an Christus gefunden hatte. Denn Paulus lehrte: Christen dürfen sich verheiraten, mit wem sie wollen, „*nur im Herrn (muß es geschehen)*“ (1. Kor 7,39b). Man soll dem ungläubigen Partner keine Hindernisse in den Weg legen, sich vom gläubigen Teil scheiden zu lassen, falls er oder sie die Weiterführung der Ehe von der Absage an Christus abhängig macht. In solchen Fällen sind Christen vom Ehebund frei (V.13). Der paulinische Satz: „*Der Bruder oder die Schwester ist in solchen (Fällen) nicht geknechtet*“ (7,15), meint: Der Christ / die Christin ist nicht sklavisch (*dedoulotai*) an den ungläubigen Partner (oder die Partnerin) gebunden.

Fazit: Es gibt im NT nur zwei relevante Gründe für die Scheidung: Ehebruch und die Initiative des ungläubigen Partners, sich scheiden zu lassen.

4. Das Problem der Wiederverheiratung

4.1 Grundsätzliche Aussagen über die Wiederverheiratung

Die **linke Spalte** beschreibt die Position derjenigen, die eine Wiederverheiratung nur unter Schuldübernahme sehen.

Die **rechte Spalte** enthält die Position derjenigen, die Wiederverheiratung in gewissen Fällen nicht als Sünde sehen.

Die folgenden Stellen sind für unsere Frage relevant und sollen exegesiert werden.

4.1.1 Exegetische Studie zu Matth 5,32

Matth 5,27f. 31f: „Ihr habt gehört, daß gesagt ist: Du sollst nicht ehebrechen. ⁽²⁸⁾Ich aber sage euch, daß jeder, der eine Frau ansieht, sie zu begehren, schon Ehebruch mit ihr begangen hat in seinem Herzen. [...] ⁽³¹⁾Es ist aber weiter gesagt: Wer seine Frau entlassen will, gebe ihr einen Scheidebrief. ⁽³²⁾Ich aber sage euch: Wer seine Frau entlassen wird, außer aufgrund von Hurerei, macht, daß sie Ehebruch begeht, und **wer eine Entlassene heiratet, begeht Ehebruch.**“

Damit verdeutlicht Jesus, daß die Tat der Wiederverheiratung Ehebruch darstellt und daher Sünde und Übertretung des 6. Gebotes ist. An dieser Stelle findet sich kein Hinweis auf eine Ausnahme. Die Erklärung „**außer aufgrund von Hurerei**“ (*parektos logou porneias*) bezieht sich nur auf die Scheidung, nicht aber auf die Wiederverheiratung.

Das hierin bereits indirekt ausgesprochene Urteil, daß jede Verheiratung eines Mannes mit der geschiedenen Frau eines noch lebenden anderen Mannes Ehebruch sei, spricht Jesus in V.32b auch noch direkt aus. Er tut es aber, ohne diesmal eine Ausnahme von der Regel zu erwähnen.

Auch abgesehen von Luk 16,18, wo dieselbe Regel ohne jede Einschränkung steht und abgesehen davon, daß im Rhythmus der Rede Jesu die Wiederholung wesentlicher Satzteile in parallelen Darstellungen ähnlicher Fälle die Regel ist (vgl. z.B. 6,4.6.18), wäre es sachlich unstatthaft, das '*parektos logou porneias*' ergänzend hinzuzudenken; denn auch in dem Fall,

Jesus verschärft das 6. Gebot, indem auch derjenige Ehebruch begeht, der nur schon eine Frau anblickt, um ihrer zu begehren (V.27). Er rückt also in keiner Weise von diesem Gebot ab, und wer dagegen verstößt, begeht eine große Sünde.

In Vers 31 greift nun Jesus die Praxis der Entlassung auf (5. Mose 24,1). Hier war es möglich, daß ein Mann seine Frau entlassen konnte. Auch hier verschärft Jesus diese Regel, denn wer eine Frau entläßt, der macht, daß sie zum Ehebruch verführt wird. D.h., die Ehe wird **nach** der Entlassung (oft mit Scheidung übersetzt) durch den Geschlechtsakt (5. Mose 22,17) gebrochen. Auch in Matth 19,3–9 handelt es sich um die Praxis der Entlassung. Es ist also deutlich, daß, wer seine Frau entläßt oder umgekehrt, der verhilft dazu, daß die Ehe gebrochen wird durch den Verkehr mit einem anderen Partner. Somit verstößt derjenige, der den anderen entläßt, gegen Gottes Ordnung. In der Auslegung von Matth 5,32 gehen wir davon aus, daß der in einem Nebensatz mit „außer“ eingeleitete Vorbehalt sich auf den **gesamten** Vers bezieht, konkret: *Wer seine Frau entlassen wird, außer aufgrund von Hu-*

daß Unzucht der Frau Grund der Scheidung gewesen ist, bleibt das Urteil von V.32 in Kraft.

Denn dieses Urteil [...] lautet ja nicht dahin, daß der zweite Mann die Geschiedene durch die Verheiratung mit ihr zur Ehebrecherin mache, sondern daß er selbst ein Ehebrecher werde.²¹

Die eigentliche Aussage lautet: „**Er begeht Ehebruch**“ ('moichatai'). 'Moichao' bedeutet „zum Ehebruch verführt werden, Ehebrecher(in) sein, Ehebruch treiben“²².

Die indirekte Aussage Jesu über die Ehe ist sehr wichtig. Wir sollten uns nicht „den Willen Gottes verdunkeln lassen, nach welchem die Ehe eine lebenslängliche Gemeinschaft eines Mannes mit einer Frau ist, welche weder durch Lust und Laune des Ehegatten noch durch Rechtsverfahren und Richterspruch aufgelöst werden soll, und welche in der Tat auch da, wo eine Scheidung erfolgt ist, nach Gottes Urteil fortbesteht, solange beide Gatten leben.“²³ Dies ist die logische Folgerung aus Jesu Aussage: Die Ehe besteht vor Gott auch nach der Scheidung weiter!

rerei, macht, daß sie Ehebruch begeht, und wer eine Entlassene heiratet (außer aufgrund von Hurerei), begeht Ehebruch. Vers 32 ist in seinen Hauptaussagen also nur dann „gültig“, wenn **keine** Hurerei vorliegt. Wie wir aus den Ausführungen über die Scheidung entnehmen können, gibt es gemäß Matth 5,32 die Situation, daß ein Teil in der Ehe schuldlos den anderen Partner entläßt, und zwar dann, wenn dieser in Hurerei lebt. Aus dieser Schuldlosigkeit ist von diesem Text her ableitbar, daß eine schuldlose Wiederverheiratung ins Auge gefaßt werden kann, weil er die Ehe nicht bricht, sondern weil die vorgegebene Ehe durch Hurerei schon gebrochen ist.

²¹ Vgl. Zahn, *Das Evangelium des Matthäus*, Wuppertal 41984 S. 242 (das Wort „Weib“ wurde durch „Frau“ ersetzt / die Verf.).

²² Bauer, sub loco, Sp. 1040. Im NT erscheint das Verb nur in der passiven Form.

²³ Zahn, a.a.O., S. 243.

4.1.2 Exegetische Studie zu Luk 16,17f

Luk 16,17f: „Es ist aber leichter, daß der Himmel und die Erde vergehen, als daß ein Strichlein des Gesetzes wegfalle. ⁽¹⁸⁾Jeder, der seine Frau entläßt **und eine andere heiratet**, begeht Ehebruch; und **jeder, der die von einem Mann Entlassene heiratet, begeht Ehebruch.**“

Diese Aussage entspricht in etwa derjenigen in Matth 5. Nur finden wir hier, wie bereits erwähnt, in beiden Aussagen keine Einschränkung der Gültigkeit. Ja, es wird betont formuliert, daß „**jeder**“ (*'pas'*²⁴) Ehebruch begeht, der wieder heiratet, ob er selber oder der Ehepartner geschieden ist. Matth 5 wird nun dieser Stelle untergeordnet.

Hier spricht Jesus wieder die Praxis der Entlassung an. Gegenüber dem AT wird hier deutlich, daß auch der Mann seine eigene Ehe brechen kann. Auch wenn Jesus hier keine Einschränkung macht, so wird doch diese Stelle bewußt von Matth 5 her verstanden.

4.1.3 Exegetische Studie zu 1. Kor 7,15

1. Kor 7,12–16: „Den übrigen aber sage ich, nicht der Herr: Wenn ein Bruder eine ungläubige Frau hat und sie willigt ein, bei ihm zu wohnen, so entlasse er sie nicht. ⁽¹³⁾Und eine Frau, die einen ungläubigen Mann hat, und er willigt ein, bei ihr zu wohnen, entlasse den Mann nicht. ⁽¹⁴⁾Denn der ungläubige Mann ist durch die Frau geheiligt und die ungläubige Frau ist durch den Bruder geheiligt; sonst wären ja eure Kinder unrein, nun aber sind sie heilig. ⁽¹⁵⁾Wenn aber der Ungläubige sich scheidet, so scheidet er sich. **Der Bruder oder die Schwester ist in solchen Fällen nicht geknechtet**; zum Frieden hat uns Gott doch berufen. ⁽¹⁶⁾Denn was weißt du, Frau, ob du den Mann erretten wirst? Oder was weißt du, Mann, ob du die Frau erretten wirst?“

Manche Ausleger meinen, daß Paulus sich hier in V.15 zur Wiederverheiratung äußere. Mit größerer Wahrscheinlichkeit bezieht sich die zweite Vershälfte jedoch auf die Erlaubnis zur Scheidung, die gerade ausgesprochen wurde. Es handelt sich in diesem Fall nicht um eine unnötige Wiederholung. Zuerst spricht der Apostel vom un-

Im Abschnitt 1. Kor 7,10–16 müssen die verschiedenen Verhältnisse berücksichtigt werden, die Paulus aufzeigt.

Wenn beide Eheleute Christen sind (V.10–11):

Hier hält Paulus fest, daß die Eheleute sich nicht scheiden lassen sollen. Hier wird nun nicht der Terminus der Entlassung gebraucht, sondern das Verb 'chorizo'. Aber hat die Frau sich bereits

²⁴ Im griechischen Text wird jedoch 'pas' nicht, wie in der Elberfelder Übersetzung 'jeder', wiederholt.

gläubigen Teil. Ihm kann der Christ sowieso nichts vorschreiben; wenn er sich scheiden lassen will, so lasse er sich eben scheiden. Aber dann wendet sich Paulus an die Gemeinde und schreibt vom Gläubigen. Er ist auch nicht gebunden oder geknechtet, d.h. er darf in die Scheidung einwilligen! Hier ist nach unserer Überzeugung nicht von der Wiederverheiratung die Rede.

getrennt (Aorist), soll sie ohne Ehe bleiben oder sich mit ihrem Mann versöhnen. Der Mann soll die Frau auch nicht wegschicken. Dies ist also die Regelung, wenn beide Eheleute Christen sind.

Ein Partner ist nicht Christ (V.12-16):

1. Der Mann oder die Frau soll bei dem ungläubigen Partner bleiben, wenn er sich dies gefallen läßt. Dies war zur damaligen Zeit gar nicht so einfach, denn die Gläubigen weigerten sich, an den Götzendiensten teilzunehmen und besuchten die Versammlung. Der ungläubige Teil, ob Mann oder Frau, mußte sich also sehr viel gefallen lassen.

2. Wenn nun der ungläubige Teil sich dies nicht gefallen läßt, so soll er sich scheiden lassen. Paulus ergänzt damit die Ausnahme Jesu zum Scheidungsverbot („außer aufgrund von *Hurerei*“, Matth 5,32) durch eine weitere, nämlich wenn der ungläubige Teil es will.

3. Wenn nun der ungläubige Teil sich scheiden läßt, so ist die Schwester oder der Bruder nicht mehr sklavisch gebunden an diesen Partner. D.h. er ist frei und darf dementsprechend wieder heiraten. Das Verb '*douloo*' wird hier in einem umfassenden Sinn verstanden, der die Freiheit zur Wiederverheiratung einschließt.

4.2 Ist Wiederverheiratung in jedem Fall Sünde?

Gibt es nicht bestimmte Gegebenheiten, unter welchen eine Wiederverheiratung möglich ist ohne zu sündigen? Auf diese Frage werden heute grundsätzlich vier Antworten angeboten.

4.2.1 Nach einer „gerechtfertigten“ Scheidung

In Matth 5,32 und 19,9 weist Jesus selbst darauf hin, daß eine Scheidung dann möglich ist, wenn ein Ehepartner in Hurerei lebt. Ist es nun möglich, von dieser Zubilligung einer Scheidung das Recht für eine Wiederverheiratung abzuleiten?

Wir glauben, daß Jesus nur sagt, unter welchen Umständen eine Ehescheidung möglich ist. Im Blick auf die Wiederverheiratung sagt er, daß, wer einen Geschiedenen oder eine Geschiedene heiratet, die Ehe bricht.

In 1. Kor 7,15 lesen wir: *„Wenn aber der Ungläubige sich scheidet, so scheidet er sich. Der Bruder oder die Schwester ist in solchen Fällen nicht gebunden; zum Frieden hat uns Gott doch berufen.“* Hier gesteht Paulus im Auftrag Gottes einem Gläubigen eine Scheidung von einem ungläubigen Ehepartner zu, allerdings nur in dem Fall, daß der Ungläubige die Scheidung fordert.

Wir sind der Meinung, daß die Aufhebung der Bindung nur auf die zu scheidende Ehe zu beziehen ist. F. Godet bestätigt diese Auffassung, wenn er schreibt: *„Denn mit dem 'ou dedoulotai' wird nur die Erlaubnis zur Trennung gegeben, von Wiederverheiratung ist in die-*

Paulus verbietet eine Wiederverheiratung dort, wo zwei Christen sich scheiden (1. Kor 7,11). Ansonsten wird kein deutliches Verbot der Wiederverheiratung ausgesprochen, es wird lediglich klar gemacht, wann eine Ehe gebrochen wird. Paulus sieht es gar als dringlich für die geistliche Entwicklung der jungen Witwen, daß sie wieder heiraten (1. Tim 5,11–15). Unterliegen die gerechtfertigt Geschiedenen im Prinzip nicht denselben Gefahren?

Wir sind der Meinung, daß die Aufhebung der Bindung eine Wiederverheiratung möglich macht, wenn Ehebruch vorliegt oder wenn sich ein Ungläubiger scheiden läßt (d.h. nach einer gerechtfertigten Scheidung).

sen Worten gar nicht, auch nicht einmal implizit, die Rede.“²⁵

4.2.2 Wenn man Vergebung erlangt hat

Wie ist es, wenn die Vergangenheit des Lebens bereinigt worden ist? Wir sind davon überzeugt, daß Jesus Christus im Leben der Menschen, die ihn im Glauben als Retter annehmen, auch alle Sünden im Bereich der Ehescheidung, des Ehebruchs gänzlich zu reinigen vermag (1. Kor 6,9–11; 2. Kor 5,17). Wenn man aber von dieser göttlichen Reinigung her folgert, daß ein gläubig gewordener „Geschiedener“ in den Augen Gottes kein „Geschiedener mehr ist, sondern ein neu gewordener Mensch, der schuldlos eine Wiederverheiratung vollziehen kann“²⁶, geht man zu weit. Die Ehe ist eine Schöpfungsordnung, die alle Menschen, nicht nur die Gläubigen, ernstzunehmen haben. Wohl kann durch das Blut Christi eine Scheidung oder eine Wiederverheiratung vergeben werden.

Eine Hinwendung zu Jesus löst einen Menschen im Bereich der Ehe niemals aus den von Gott festgesetzten schöpfungsmäßigen Ordnungen. Wiederverheiratung bleibt für einen Geschiedenen Ehebruch und damit Sünde, auch wenn Jesus ihm vergeben hat, daß er sich scheiden ließ.

Wir verstehen, daß man versucht

Wir sind der Überzeugung, daß eine Wiederverheiratung, die unter den obengenannten Voraussetzung geschieht (also nach einer gerechtfertigten Scheidung), nicht Sünde ist.

In den häufigen Fällen, wo keine „schuldlose“ Scheidung vorliegt, besteht nach unserer Auffassung keine Möglichkeit einer Wiederverheiratung.

²⁵ Godet F., *Kommentar zu dem ersten Brief an die Korinther*, Hannover 1886, S. 178.

²⁶ Schwengeler Bruno, *Zur Sache: Ehescheidung, Wiederverheiratung*, Berneck 1989, a.a.O., S. 35.

zu zeigen, daß es für den unschuldigen Teil in einer Scheidung und für den, der Vergebung für sein sündiges Leben empfing, eine Wiederverheiratung gibt, **ohne schuldig zu werden.**

Es ist aber schwer, von einem „unschuldigen“ Teil in einer Scheidung zu sprechen. Es mag sein, daß er aus biblischer Sicht das Recht zur Scheidung hat, ob er aber unschuldig ist, ist eine andere Frage. Weiter ändert die Stellung in der Scheidung und sogar die Vergebung der Scheidung nichts an der Tatsache, daß in der Wiederverheiratung ein Ehebruch vollzogen wird. **Jeder, der sich nach einer Scheidung wiederverheiratet, sündigt.**²⁷

Wir wollen damit nicht sagen, daß eine Wiederverheiratung in jedem Fall auszuschließen sei. Es geht uns nur darum aufzuzeigen, daß jede Wiederverheiratung Sünde ist. In Jesus kann aber jede Sünde, wenn Menschen Buße tun, vergeben werden.

4.2.3 Eine Variante der Bundestheologie

Die Argumentation baut im besonderen auf Rö 7,1–3 auf: „Oder wißt ihr nicht, Brüder – denn ich rede zu denen, die das Gesetz kennen –, daß das Gesetz über den Menschen herrscht, solange er lebt? ⁽²⁾Denn die verheiratete Frau ist durchs Gesetz an den Mann gebunden, solange er lebt; wenn aber der Mann gestorben ist, so ist sie losgemacht von dem Gesetz des Mannes. ⁽³⁾So wird sie nun, während der Mann lebt, eine Ehebrecherin genannt, wenn sie eines anderen Mannes wird; **wenn aber der Mann gestorben ist, ist sie frei vom Gesetz**, so daß sie keine Ehebrecherin ist, wenn sie eines anderen Mannes wird.“

²⁷ Stoll Claus-Dieter, *Ehe und Ehescheidung – Die Weisungen Jesu*, Gießen/Basel 1983, 1, S. 30.40.41.

Die einzige Möglichkeit zur erneuten Heirat sehe das NT dann, wenn der erste Partner gestorben ist. Die Vertreter dieser Theologie lehren nun, daß dies eben überall dort geschehe, wo ein Ehepartner die Ehe bricht und den Bund zerstört. In diesem Fall sei der schuldige Teil für den unschuldigen gestorben, und der Weg sei damit offen für eine Wiederverheiratung.

Der Tod in der Bibel beziehe sich auf den Bund, nicht einfach nur auf ein Ende der Existenz. Der Tod trete ein, wenn die Beziehung einer Person zu Gott zerbrochen wird durch einen Bundesbruch.²⁸ Der Tod Adams z.B. wird nicht geistlich verstanden sondern eben 'bundesmäßig'. „God counted him as dead because of the broken covenant.“²⁹ Nun schreibe Paulus den Römern, daß der Ehebund tot ist, wenn der Ehepartner gestorben ist und daß der Tod des Partners den früheren Bund beendet habe. Sollte Paulus nicht gerade hier mehr als nur den physischen Tod meinen? Daß die Ehe einen Bund darstellt, zeige Mal 2,14 sehr deutlich: *„Ihr sagt: Weswegen? Deswegen weil der HERR Zeuge gewesen ist zwischen dir und der Frau deiner Jugend, an der du treulos gehandelt hast, wo sie doch deine Gefährtin ist und die Frau deines Bundes.“* Die Glieder seien 'am Leben' füreinander, solange sie leben, bezüglich des Gesetzes des Ehebundes. Wenn sie diese Gesetze brechen, dann würden sie bundesmäßig füreinander sterben³⁰; und nach Paulus sei dann das Bundesgesetz des Ehepartners nicht mehr bindend.³¹ Die Ehe selbst würde als Resultat davon sterben, und der 'unschuldige Teil' sei frei, wieder zu heiraten.

Es macht uns Mühe, daß man mit Hilfe der Bundestheologie versucht, den eindeutig leiblichen Tod des Ehepartners (Rö 7,2), der die Tür zur Wiederverheiratung öffnet, auf einmal auf den Bund zu beziehen und damit geistlich zu deuten sucht. Man behauptet dann, daß, wenn der Bund sterbe, die Tür zur Wiederverheiratung geöffnet sei. Dies scheint uns unzulässig, da es keine in diese Richtung weisende Aussage in der Heiligen Schrift gibt.

²⁸ Vgl. Sutton Ray, *Second Chance – Biblical Principles of Divorce and Remarriage*, Ft. Worth, 1988,1, S. 37.

²⁹ Sutton, a.a.O., S. 38. Als weiteres Beispiel wird der Tod Christi am Kreuz angeführt: „His death was primarily covenantal because His ethical death came before physical death. One led to the other ...“

³⁰ Vgl. auch Spr 6,32: *„Wer aber Ehebruch treibt mit der Frau seines Nächsten ist ohne Verstand. Nur wer sich selbst vernichten will, der mag das tun“* (Elberfelder Übersetzung).

³¹ Vgl. Sutton, a.a.O., S. 41.

4.2.4 Ethische Konsequenzen

Wir gehen davon aus, daß Situationen existieren, die ohne Schuld nicht abgehen.³² Zwei Werte oder Gebote stehen einander gegenüber, deren eines sowieso verletzt werden muß.

In solch einer Situation soll der Christ ermutigt werden, den Weg der 'kleineren Schuld' zu wählen und damit in einem gewissen Sinne bewußt Schuld auf sich zu nehmen. Damit wird die Aussage Jesu in ihrer ganzen Schärfe angenommen, aber der schuldige Mensch entscheidet sich bewußt für das kleinere Übel. Solche Fälle werden immer selten sein! Gibt es dann aber keine Ausnahmen vom Wiederverheiratsverbot?

Nein! Die Schrift kennt hier keine Ausnahme. Dies bedeutet jedoch nicht, daß gewisse Situationen nicht doch eine Wiederverheiratung gerechtfertigt erscheinen lassen. Denn es gibt aufgezwungene, konfliktbeladene Situationen, die wir zu bewältigen haben.

4.3 Zusammenfassung

Wir halten daran fest, daß die Schrift die Wiederverheiratung als Sünde betrachtet.

Wir lehnen die ersten drei Lösungsvorschläge ab. Sie werden dem biblischen Befund der einschlägigen Stellen nicht gerecht und öffnen Tür und Tor für eine

Wir halten daran fest, daß die Schrift Ehebruch als Sünde betrachtet. Ehebruch und Scheidung sind voneinander zu unterscheiden. Wer sich scheiden läßt hat noch nicht die Ehe gebrochen, aber wer mit einem anderen Partner verkehrt, bricht die Ehe.

Gläubige Eheleute sollen nicht schei-

³² Vgl. z.B. Mk 2,23–28, wo Jesus darauf hinweist, daß David unerlaubterweise die Schaubrote aß.

unbiblische Scheidungs- und Wiederverheiratungspraxis.

Wir erkennen an, daß auf Grund der Sündhaftigkeit der Menschen und der Welt Situationen entstehen können, in denen eine Wiederverheiratung die kleinere Schuld darstellen kann. Wollen Ratsuchende den Weg der Wiederverheiratung einschlagen, indem sie diese Schuld bewußt vor Gott anerkennen, dann wollen wir sie auf ihrem Weg begleiten.

4.4 Konsequenzen für die Seelsorge

Wollen wir die Aussagen Jesu und der Apostel beherzigen, so gibt es für die Wiederverheiratung keine Ausnahme des generellen Verbotes. Wiederverheiratung ist in jedem Falle Sünde und Übertretung des Gebotes Gottes, der gesagt hat: „Du sollst nicht ehebrechen!“ Gerade die Stelle in 1. Kor 7 ermutigt den Seelsorger, Geschiedene aufzufordern und zu motivieren, auf eine Wiederverheiratung zu verzichten und auf den geschiedenen Partner zu warten und zu hoffen oder ganz allgemein, sich auf ein Leben alleine einzurichten. *„Denn was weißt du, Frau, ob du den Mann erretten wirst? Oder was weißt du, Mann, ob du die Frau erretten wirst?“* (1. Kor 7,16)

Läßt sich ein Paar auf dem Standesamt trauen, hat die Gemeindeleitung zusammen mit dem Pastor einen Weg zu suchen, wie das Paar offiziell in der Gemeinde in Liebe angenommen werden kann.

Die beiden können dann wieder ihren Gaben entsprechend eingesetzt werden. Der Mann bleibt aber vom Ältestendienst ausgeschlossen.

den (daß kein Ehebruch vorkommen sollte ist selbstverständlich). Wenn sie aber scheiden, dann sollen sie nicht wieder jemand anders heiraten.

Zwei Scheidungsgründe ermöglichen aber eine schuldfreie Wiederverheiratung:

1. Wenn wegen Ehebruch geschieden wird.

2. Wenn ein ungläubiger Partner sich von dem Gläubigen trennt.

In allen anderen Fällen geht es ohne Sünde nicht ab!

Der Seelsorger kann im Rahmen dieser oben dargestellten biblischen „Orientierungslichter“ ein Paar begleiten. Wenn eine Wiederverheiratung in Frage kommen kann, sollte er das Paar auf diesem Weg beraten und sie in der Gemeinde trauen.

Wichtig ist, daß diese Trauung von der Gemeindeleitung und den Gemeindegliedern mitgetragen wird. Ist dies nicht der Fall, geht das Wohl der Gemeinde vor dem Wohl zweier Einzelpersonen, sie können also nicht in der Gemeinde getraut werden (vgl. 5.4.).

5. Position 1 und Position 2 – zwei unversöhnliche Standpunkte?

5.1 Vorbemerkung

Wenn man beide Positionen bis zur letzten Konsequenz durchdenkt, so ergeben sich in der Praxis zwei unterschiedliche Verhaltensweisen: Bei Position 1 kann es folgerichtig nur eine Trauung auf dem Standesamt geben und keine Trauung im Rahmen der Gemeinde, während bei Position 2 sehr wohl eine Trauung im „Gemeindekontext“ in Frage kommt.

Dieses ganze Problemfeld kann sich sehr schnell zu einem eigentlichen Gemeindeproblem entwickeln. Nehmen wir nur einmal an: Zwei Pastoren teilen sich die Dienste in der Gemeinde, der eine vertritt vehement Position 1, der andere spricht sich klar für Position 2 aus. Der eine traut solche Paare, der andere lehnt dies ebenso klar ab. Da bedarf es keines langen Zeitraumes, und die einzelnen Gemeindeglieder beziehen ebenfalls Position – wohlgemerkt immer mit der entsprechenden biblischen Begründung – der eine hängt dann dem einen Pastor an und umgekehrt.

Auch wenn nur *ein* Pastor der Gemeinde dient, so kann es gerade an diesem Punkt zu notvollen Spannungen kommen, die immer auch sehr schnell eine persönliche Färbung bekommen können: Da wünscht nun ein geschiedenes Paar eine Trauung in einem bewußten, öffentlichen Gemeindebezug, der Pastor sieht dies – aufgrund von Position 1 – nun gar nicht und fühlt sich in seinem Gewissen gebunden. Wie schnell gibt es dann Gemeindeglieder, die ein Urteil über solch einen Pastor fällen: Er lasse es an der nötigen Liebe mangeln, zeige kein Verständnis für solche (letztlich bereinigte und vergebene) Lebenssituationen, der Nachbarpastor sei da doch viel offener und lasse mit sich reden usw. Umgekehrt kann ein Pastor, der sich zu solch einer Trauung bereit findet, von treuen Gemeindegliedern angegriffen werden. Sie stöhnen über ihren Hirten, weil er zu weich sei oder es an der eindeutigen Linie fehlen lasse.

Wir spüren daraus, wie solch ein heikles Problem der Trauung von Geschiedenen eine Gemeinde in Beschlag nehmen und zu verhärteten Fronten führen kann.

Wie soll eine Gemeinde damit umgehen? Gibt es „übergeordnete Gesichtspunkte“, die außer Acht zu lassen, sträflich wäre? Müßte man bei allem an der Heiligen Schrift orientierten Nachdenken (auf die sich ja beide Positionen berufen) nicht auch noch eine „höherwertige Ebene“ – die ebenfalls in Gottes Wort vorkommt, aber so leicht vergessen geht – berücksichtigen?

5.2 Alles Erkennen ist und bleibt Stückwerk

Wie schnell sind wir geneigt, unsere Position als die allein richtige hinzustellen. Müßten wir bei allem Bezug auf die Heilige Schrift als verbindliche Norm nicht auch eingestehen: Gemäß 1. Kor 13,9–12³³ haftet in dieser Weltzeit unserem Wissen immer auch ein gewisses Maß an Stückwerk an. Wir leben in einer gefallenen Schöpfung mit begrenzter Erkenntnis. Sowohl Position 1 als auch Position 2 haben gewichtige biblische Argumente auf ihrer Seite. Wer wagt es da, das letzte verbindliche Urteil zu fällen?

5.3 Gegenseitiges Verstehen fördert das Gemeindeleben

Müßten wir nicht vielmehr – in aller Bescheidenheit und Demut – anerkennen: Mir ist – bei allem aufrichtigen Ringen um eine klare Sicht – *diese* Erkenntnis geschenkt worden, einem anderen *jene*. Ich muß gerade bei diesem heiklen Thema, das das intimste Zusammenleben der beiden Geschlechter berührt, letztlich beide Positionen nach 1. Kor 13 als vorläufig stehen lassen. Aber nicht nur das: Im praktischen Zusammenleben der Gemeinde sind wir aufgefordert, auch Verständnis füreinander aufzubringen und unserem Gegenüber zu bekunden: „Ich verstehe Deine Position und wie du dazu gekommen bist. Ich selber kann sie nicht teilen, aber ich respektiere deine Sicht.“

Hier gilt das Wort des Apostels Paulus, das er an die Gemeinde in Philippi schreibt, mit der er eng verbunden war: „... *in Demut achte einer den anderen höher als sich selbst, und ein jeder sehe nicht auf das Seine, sondern auch auf das, was dem andern dient.*“ (Phil 3,3.4)

5.4 In Liebe begegnen

Dieses gegenseitige Verständnis ist aber nicht nur von Gemeindeglied zu Gemeindeglied innerhalb derselben Gemeinde gefordert, sondern auch von einer Gemeinde zur anderen und von einem Pastor zum anderen. Es ist nicht richtig, uns an diesem heiklen Punkt gegenseitig „abzuschießen“ oder den anderen „elegant zu überfahren“, weil die „biblischeren“ Argumente doch auf seiner Seite seien.

Die Apostel legten wiederholt Wert darauf, daß das Zusammenleben innerhalb der Gemeinde und von Gemeinde zu Gemeinde „in der Liebe geschehe“. Aus der Fülle der Bibelstellen seien nur einige herausgegriffen: 1. Kor 16,14; Gal 5,13–15; Eph 4,2; Phil 3,15f; 1. Joh 2,1; 3,11.14.18.23; 1. Petr 4,8.

³³ 1. Kor 13,9–12: „Denn wir erkennen stückweise, und wir weissagen stückweise; ⁽¹⁰⁾wenn aber das Vollkommene kommt, wird das, was stückweise ist, weggetan werden. ⁽¹¹⁾Als ich ein Kind war, redete ich wie ein Kind, dachte wie ein Kind, urteilte wie ein Kind; als ich ein Mann wurde, tat ich weg, was kindlich war. ⁽¹²⁾Denn wir sehen jetzt mittels eines Spiegels, undeutlich, dann aber von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne ich stückweise, dann aber werde ich erkennen, gleich wie auch ich erkannt worden bin.“

Von daher gesehen haben wir auch die Aufgabe, in diesem wahrlich nicht einfachen Punkt die jeweils biblisch begründete Sicht des anderen Hirten bzw. der anderen Gemeinde zu respektieren. Gleichzeitig halten wir an der Gewissensentscheidung jedes Einzelnen fest, damit keiner gegen sein Gewissen zu einer Handlung gezwungen wird, hinter der er letztlich nicht stehen kann.

Offen bleibt die Frage: Wenn sich ein Pastor für irgend eine Position entscheidet und die Mehrheit der Gemeinde hinter ihm steht, sich aber eine starke Opposition zu Wort meldet, ob es dann sinnvoll ist, eine Trauung zu vollziehen. Erfahrungsgemäß kann diese Auseinandersetzung eine fruchtbare Gemeindegemeinschaft zerstören.

6. Das Konkubinat im Zusammenhang mit Scheidung und Wiederverheiratung

6.1 Vorbemerkungen

Wir gehen von der schöpfungsmäßigen Eheordnung aus, wonach der Geschlechtsverkehr in die Ehe gehört.³⁴ Warum in der Heiligen Schrift **kein** Konkubinat in Frage kommt, wird schon aus folgenden wenigen Stellen ersichtlich:

6.1.1 1. Mose 2,24

In dieser grundlegenden Stelle [die wir sozusagen aus dem Paradies in die Zeit nach dem Sündenfall mit hinübergerettet haben!] kommt es entscheidend auf die Reihenfolge an:

1. *Ein Mann* [die Frau ist selbstverständlich mit eingeschlossen] *wird Vater und Mutter verlassen*, d.h. als erster Schritt auf dem Weg der beiden Geschlechter zueinander kommt es auf eine saubere Ablösungsphase vom jeweiligen Elternhaus an.
2. *und seiner Frau anhängen*, d.h. Mann und Frau lernen einander immer besser verstehen und werden mehr und mehr eine seelische Harmonie. In dieses „Anhängen“ ist auch der öffentlich-rechtliche Akt der Eheschließung mit eingeschlossen. Es wird nach außen hin deutlich: Diese beiden Menschen gehören zusammen.
3. *und die beiden werden ein Fleisch sein*. Diese sexuell-körperliche Vereinigung wird in unserer heutigen Zeit je länger desto mehr an den Anfang einer Beziehung zwischen Mann und Frau gestellt. Was Ausdruck einer letzten Vereinigung der beiden Menschen sein soll, wird in einer „gierig-selbstsüchtigen“ Weise an sich gerissen und so schnell als möglich zur Grundlage der Zweier-Beziehung gemacht.

³⁴ Vgl. hierzu Kapitel 2 und v.a. Punkt 9 auf Seite 6.

Walter Trobisch spricht in diesem Zusammenhang davon, daß bei dieser Vornahme des 3. Schrittes eine Beziehung wie ein „auf den Kopf gestelltes Dreieck“ aussieht, Zeichen höchster Instabilität.³⁵

In der weisen, vorausschauenden und zum Wohl des Menschen gedachten Schöpfungsordnung Gottes gehören der 1. und 2. Schritt an den Anfang einer Beziehung; sie bilden quasi die Basis des Dreiecks, die stabilste Lage eines Dreiecks. Der 3. Schritt ist dann mit der Spitze solch eines Dreiecks vergleichbar.

6.1.2 2. Mose 20

In den Zehn Geboten wird gleich an zwei Stellen die Ehe geschützt und damit auch vor dem „wilden Zusammenleben“ der beiden Geschlechter bewahrt: „*Du sollst nicht ehebrechen*“ und „*Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Frau ...*“. Mit diesen beiden Geboten will Gott nicht die Entfaltungsmöglichkeiten seiner Geschöpfe – der Menschen – einschränken, sondern die Lebensqualität in der Beziehung der Geschlechter auf die höchstmögliche Stufe stellen.

In der Bewahrung der Ehe ist gleichzeitig ein Konkubinatsverhältnis **vor oder neben** einer Ehe ausgeschlossen.

6.1.3 Johannes 4,18ff

Der „Frau am Jakobsbrunnen“ gibt Jesus die Chance, ihr jahrelanges Konkubinatsverhältnis mit verschiedenen Männern zu bereinigen. Seelsorgerlich einfühlsam führt er die Frau an den Punkt, wo sie ihre ganze Schuldverflochtenheit erkennen und damit auch vor ihm – als dem wahren Sohn Gottes – bekennen kann, um in einer wahren Lebensbeichte Vergebung für ihre Sünden zu erhalten.

Diese Begegnung am Jakobsbrunnen ist geradezu ein Meisterstück, wie Jesus – in gott-geschenkter Vollmacht und Treffsicherheit – diese ganze Frage von Konkubinat und Ehebruch nicht in einer dogmatisch-richtenden oder pharisäischen Art und Weise löst (vgl. dazu auch Joh 8,1–11), sondern behutsam seelsorgerlich sein Gegenüber an den Punkt des Bekennens und Bereinigens bringt – dies allerdings auch in einer letzten Klarheit und Offenheit.

6.1.4 1. Timotheus 3,2

Das „Anforderungsprofil“ an leitende Mitarbeiter in der Gemeinde schließt u.a. mit ein, daß ein Mann in einer klaren Ehebeziehung zu seiner Frau steht und

³⁵ Siehe dazu: Walter Trobisch, *Heiraten oder nicht – Gespräche und Erfahrungen in einer afrikanischen Großstadt*, Göttingen, 1972.

nicht – wie damals im Römischen Weltreich üblich – sich neben seiner Frau noch eine Konkubine halten konnte.

Wenn dies **für** die Ehe gilt, dann selbstverständlich auch sinngemäß für die Zeit **vor** der Ehe.³⁶

6.2 Spannungsfeld

Es kann hier nicht darum gehen, das ganze Problemfeld des Konkubinats zu behandeln, sondern diese Frage in den speziellen Zusammenhang von Scheidung und Wiederverheiratung hineinzustellen.

Wir stehen hier in einem Spannungsfeld: Auf der einen Seite gilt es ganz klar, an den biblischen Leitlinien festzuhalten, auf der anderen Seite haben wir es mit Menschen zu tun, die vielleicht schon jahrelang in einer wider-biblischen Verbindung gelebt haben, dann Jesus Christus als ihren persönlichen Herrn und Erlöser bewußt angenommen und nun vor der Frage stehen:

- Was geschieht mit dem ungläubigen oder noch-nicht-gläubigen Partner?
- Wie können sich die teilweise jahrelangen falschen Lebensgewohnheiten in einen christus-gemäßen Lebensstil verändern?

In den folgenden Abschnitten kann es auch nicht darum gehen, für jede spezielle Lebenssituation ein „Patentrezept“ zu erstellen – wir kämen damit unweigerlich in das Gestrüpp einer „Kasuistik“ (= kath. Moraltheologie), die die sittlichen Normen in den Einzelfällen des Lebens „durchspielen“ möchte. In diesem Sinne wird auch das Eigenschaftswort „kasuistisch“ für „spitzfindig“ / „auf Einzelfälle bezogen“ verwendet. Davor haben wir uns selbstverständlich zu hüten.

Ziel unserer Überlegungen muß es allerdings sein, diesen ganzen Fragenkomplex des „Konkubinats“ im Zusammenhang von Scheidung und Wiederverheiratung **seelsorgerlich auf dem Boden des Evangeliums**, angesichts schuldbelasteter bzw. erlöster Menschen, anzugehen.

6.3 Eine Person wird gläubig

Zuerst dürfen und wollen wir uns von Herzen mitfreuen, wenn ein Mensch den Weg zu Jesus Christus zurückgefunden hat und ihn als seinen persönlichen Erlöser aus aller Schuldverflochtenheit bekennt. Diese Freude muß eindeutig im Mittelpunkt stehen!

Es wird allerdings nicht sehr lange dauern, bis der gläubig gewordene Mensch sich mit der Frage konfrontiert sieht: ... und wie weiter jetzt in unserer Verbindung?

Der leitende Gedanke bei allen praktischen Schritten, die nach der radikalen Lebenswende folgen werden, sollte doch der sein: Wie gewinne ich den anderen

³⁶ Vgl. dazu auch den in Abschnitt „2. Die Ehe – eine Schöpfungsordnung“ aufgezeigten biblischen Befund.

Partner für solch eine Lebensumkehr hin zu Jesus Christus? Indem man gleich am nächsten Tag „alle Koffer packt“ und auszieht? So sicherlich nicht.

Dem ungläubigen Partner muß eine gewisse Zeit eingeräumt werden, damit er überhaupt einmal gedanklich nachvollziehen kann, was da in der Tiefe des Herzens bei seinem Gegenüber passiert ist.

Geduldiges Ringen darum, daß der noch ungläubige Teil auch gewonnen wird: Durch das vorgelebte Zeugnis – Gesprächsbereitschaft, Barmherzigkeit, Einfühlungsvermögen – das sind Stichworte, die hier zu nennen sind.

Als Erfahrungswert für solch eine befristete Zeit, in der beide noch unter dem gleichen Dach wohnen mögen, aber mit „getrennten Ehebetten“, könnten z.B. drei Monate angesetzt werden. In dieser Zeit hat der Seelsorger / die Seelsorgerin eine echte Begleitungsarbeit zu leisten. „Drückebergerei“ kann alles wieder in Frage stellen. Wir sind uns der hohen Verantwortung bewußt.

Nach solch einer Zeit des „vorgelebten Christseins“ kommt dann allerdings auch der Augenblick, wo der gläubige Partner – sollte der Noch-Nicht-Gläubige sich verschließen und verhärten – Konsequenzen zu ziehen hat und sich ganz bewußt trennt.

6.4 Der ungläubige Partner entscheidet sich für eine Trauung

Nehmen wir einmal an: In dieser Partnerschaft ist bereits ein Kind vorhanden, der Noch-Nicht-Gläubige wagt den Schritt zu Jesus Christus hin (noch) nicht, erkennt aber, daß ein Zusammenleben so nicht mehr möglich ist und entscheidet sich für ein weiteres Zusammenleben nach schöpfungsgemäßer Ordnung, d.h. er wünscht eine offizielle Trauung.

Dann stehen sich **Schöpfungsordnung** (1. Mose 2,24) und der Anspruch der **Heilsordnung** (2. Kor 6,14) einander gegenüber.

- Habe ich das Recht und die Pflicht, unter diesen Umständen dem gläubigen Teil die Heirat mit dem ungläubigen Partner zu verbieten?
- Wenn ein Kind aus dieser (teils jahrelangen) Partnerschaft entstanden ist, wer nimmt die Verantwortung auf sich und entzieht dem Kind den Vater?
- Gilt hier nicht auch *sinngemäß* das Wort des Apostels Paulus aus 1. Kor 7,12–15?

Daher ist mit dem Geschlechtsverkehr stets eine große Verantwortung verbunden: In 5. Mose 22,13ff befiehlt Gott eindeutig, daß ein Mann, der ein Mädchen entjungfert, dem Vater den Brautpreis zu zahlen und das Mädchen zu heiraten hat (auch wenn er selbst bereits verheiratet war)! Er konnte das Mädchen sein Leben lang nicht mehr verstoßen, sondern mußte es versorgen. Gott entschied hier also zwischen zwei Übeln nach einer begangenen Sünde – die ja stets Not und keine dem Willen Gottes entsprechende gute Situation hervorruft – und Gott entschied klar und deutlich für die Frau (die ja als verstoßene Nicht-Jungfrau kaum Chancen zu einem Leben in Geborgenheit gehabt hätte).

Merken wir uns auch diesen zweiten wichtigen Punkt: Geschlechtsverkehr ohne öffentlich-rechtliches Verlassen und Anhängen ist Hurerei (*porneia*).

Sollten wir von daher ausgehend, nicht zumindest dem gläubigen Teil gestatten zu heiraten, vorausgesetzt, der Noch-Ungläubige wünscht diesen Schritt des öffentlich-rechtlichen Vollzuges und damit auch eine Beendigung des bisherigen (sündhaften) Lebens?

Wir werden den Gläubigen mit aller Deutlichkeit darauf aufmerksam machen, daß er damit Konsequenzen aus seinem früheren sündhaften Leben trägt, zum Beispiel, wenn Kinder aus diesem bisherigen Zusammenleben hervorgegangen sind.

6.5 Beide Partner werden gläubig

In diesem Falle stehen wir vor einer gänzlich anderen Ausgangssituation: Wir können bei **beiden** die Bereitschaft voraussetzen, daß sie sich unter die Leitung des Heiligen Geistes stellen und Jesus Christus gehorsam sind.

In solch einer (glücklich zu nennenden) Ausgangslage dürfen wir beiden Mut machen, aus den Kräften des Evangeliums zu leben und eine rasche Trennung zu vollziehen.

Diese Vorgehensweise wird auch durch zahlreiche Beispiele aus der Seelsorge belegt, wo beiden Partnern – wenn sie offen sind für Geistesleitung – sehr schnell klar wird, daß sie sich zu trennen haben und nun für sie eine Zeit der „Nachreifung“, des Sich-Prüfens und der ganz neuen Begegnung auf dem Boden des Evangeliums beginnt.

Sicherlich werden wir beiden Partnern keine allzulange Zeit des Wartens bis zum öffentlich-rechtlichen Ehebekenntnis vorgeben, sondern sie ermutigen, das, was bisher wider-göttlich geschah und nun durch die Vergebung und Erlösung ausgelöscht wurde, in einem biblischen Neuanfang in bekennender evangelistischer Weise auch vor ihrer Umwelt klarzumachen.

Wichtig ist hier, daß man nicht im Zurückschauen hängen bleibt, sondern auf der Grundlage der Vergebung und des neuen Lebens in Jesus Christus feste Schritte in die Zukunft unternimmt.

Es eröffnen sich hier auch Möglichkeiten, daß das Paar evangelistisch in seinen bisherigen Freundeskreis hineinwirkt und ein gelebtes Beispiel für die Aufrechterhaltung der Gottesordnung abgibt.

7. Anhang

7.1 Literaturverzeichnis

- Atkinson D., *To Have & To Hold*, Grand Rapids, 1979.
- Barclay W., *Matthäusevangelium, 1. + 2. Teil*, Neukirchen-Vluyn, 1989.
- Bauer Walter, *Wörterbuch zum Neuen Testament*, Berlin, New York 1971.
- Bräumer Hansjörg, *Scheidung – und was dann? Dürfen Geschiedene wieder heiraten?* Idea-Dokumentation, Wetzlar, Nr.17/1989.
- Conzelmann H., *Der erste Brief an die Korinther*, Göttingen, 1981.
- Derrett J.D.M., *Law in the New Testament*, London, 1970.
- Godet F., *Kommentar zu dem ersten Brief an die Korinther*, Hannover, 1886.
- Grossheide F.W., *Commentary on the First Epistle to the Corinthians*, Grand Rapids, 1976.
- Grünzweig Fritz, *Die Bergpredigt*, Neuhausen-Stuttgart, 1985.
- Hörster G., *Zum Eheverständnis in der Gemeinde Jesu Christi heute in Gottes Ja und Gottes Nein*, Witten 1978.
- Isaksson A., *Marriage and Ministry in the New Temple*, Lund, 1965.
- Jewett K., *Man as Male and Female*, Grand Rapids, 1975.
- Luther M., *Ausgewählte Schriften*, hrsg. von Karin Bornkamm und Gerhard Ebeling, Frankfurt am Main: Insel Verlag, 1983, 2, Bd. 3.
- Mayer R. (Hrsg.), *Der babylonische Talmud*, München, 1963.
- Oehler G.F., *Theologie des Alten Testaments*, Tübingen, 1873.
- Pöhlmann H.G., *Ehe und Familie im Strukturwandel unserer Zeit, in Ehe und Familie heute*, Hrsg. J. Cochlovius, Gießen, 1986.
- Ritter Klaus, *Ehescheidung – Wiederverheiratung*, Berneck, 1986.
- Robertson A.T., *Word Pictures in the New Testament*, Nashville, 1931.
- Scheunemann V. und G., *Ein Leben lang Glück und Geborgenheit*, Stuttgart, 1982.
- Schneider D., *Das fünfte Buch Mose*, Wuppertal, 1982.
- Schwengeler Bruno, *Zur Sache: Ehescheidung, Wiederverheiratung*, Berneck, 1989.
- Small H., *The Right to Remarry*, F.H. Revell, Old Tappan, N.J., 1977.
- Stoll Claus-Dieter, *Ehe und Ehescheidung – Die Weisungen Jesu*, Brunnen, Gießen/Basel, 1983.
- Stott John, *Christsein in den Brennpunkten unserer Zeit*, Bd. 4, Marburg, 1988.
- Stott John, *Ehe und Ehescheidung – Wann ist Scheidung erlaubt? Wie verhält es sich mit Wiederverheiratung? Was ist Gottes Wille?*, Marburg an der Lahn, 1989.
- Sutton Ray, *Second Chance – Biblical Principles of Divorce and Remarriage*, Ft. Worth, 1988.
- Trillhaas W., *Sexualethik*, Göttingen, 1970.

Weiss Johannes (Hrsg.), *Die Schriften des Neuen Testaments, Bd. 1*, Göttingen, 1906.

Zahn Theodor, *Das Evangelium des Matthäus*, Wuppertal, 1984.